

Ifd. Nr.	Vorschrift	bisheriger Text	kurze Erläuterung	neuer Text
1	Inhaltsverzeichnis	§ 20 Hauptsatzung	Redaktionelle Korrektur	§ 20 Hauptausschuss
2	§ 6 Überschrift und Abs. 3	<p style="text-align: center;">§ 6 Auskunftspflicht der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger (§ 43 Abs. 3 GO, § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz)</p> <p>(3) Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln. Die Erklärungen der Ratsmitglieder und der Mitglieder der Bezirksvertretungen sowie der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger werden mit Ausnahme der Angaben zu Abs. 1 lit. a) bis d) auf der städtischen Internetseite veröffentlicht. Nach Ablauf der Wahlperiode oder beim vorzeitigen Ausscheiden sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen. Die Löschung ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen.</p>	Anpassung an Änderung des KorruptionsbG, Angleichung der Formulierungen in Abs. 3, Satz 2 (entsprechend Abs. 1, Satz 1), da die Angaben auch für die sachkundigen Einwohner zu veröffentlichen sind.	<p style="text-align: center;">§ 6 Auskunftspflicht der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger (§ 43 Abs. 3 GO, § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz)</p> <p>(3) Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln. Die Erklärungen der Ratsmitglieder, der Mitglieder der Ausschüsse und Bezirksvertretungen werden mit Ausnahme der Angaben zu Abs. 1 lit. a) bis d) auf der städtischen Internetseite veröffentlicht. Nach Ablauf der Wahlperiode oder beim vorzeitigen Ausscheiden sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen..</p>
3	§ 24	<p style="text-align: center;">§ 24 Ersatz des Verdienstaufalles (§ 45 Absätze 1 und 2, § 27 Abs. 7 GO)</p> <p>(1) Ratsmitglieder, Mitglieder der Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Integrationsrates haben bei Nachweis Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufalles bis zu einem Höchstbetrag von € 26, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird, soweit der Verdienstaufall durch die Mandatsausübung während der regelmäßigen Arbeitszeit entsteht. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. Die Mandatsträgerinnen/Mandatsträger erhalten mindestens den Regelstundensatz von € 10,50, es sei denn, dass sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben.</p> <p>(2) Für die Teilnahme als Zuhörer an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen wird kein Ersatz des Ver-</p>	Anpassung der Hauptsatzung an die Formulierung der GO NRW, Aufnahme des landeseinheitlichen Höchstbetrags, Berücksichtigung der Fahrzeit, grundsätzliche Beschränkung der Erstattung auf die Sitzungszeit bis 20 Uhr	<p style="text-align: center;">§ 24 Ersatz des Verdienstaufalles (§ 45 GO, § 27 Abs. 7 GO)</p> <p>(1) Ein Ratsmitglied, ein Mitglied einer Bezirksvertretung, eines Ausschusses oder des Integrationsrates hat Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufalles, der durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.</p> <p>(2) Als Ersatz des Verdienstaufalles wird mindestens ein Regelstundensatz in Höhe von € 17 gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Eine höhere Entschädigung wird in folgendem Umfang gezahlt:</p>

Ifd. Nr.	Vorschrift	bisheriger Text	kurze Erläuterung	neuer Text
		dienstausfalles gezahlt.		<p>1. Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt;</p> <p>2. Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaussfallpauschale, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.</p> <p>(3) Der Verdienstaussfall wird für die versäumte regelmäßige Arbeitszeit (einschließlich der notwendigen durchschnittlichen Fahrzeiten) bis zum Höchstbetrag von 80 €/Stunde gewährt. Für Zeiten nach 20 Uhr wird grundsätzlich kein Verdienstaussfall erstattet.</p> <p>(4) Für die Teilnahme als ZuhörerIn/Zuhörer an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen wird kein Ersatz des Verdienstaussfalls gezahlt.</p>
4	§ 26	<p style="text-align: center;">§ 26 Sonderaufwandsentschädigungen (§ 36 Abs. 4 GO)</p> <p>Neben den Entschädigungen nach §§ 24 und 25 der Hauptsatzung erhalten</p> <p>a) die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister,</p> <p>b) deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter,</p> <p>c) die/der Vorsitzende einer Fraktion einer Bezirksvertretung</p> <p>eine monatliche Sonderaufwandsentschädigung in der durch Rechtsverordnung des Innenministeriums NW bestimmten Höhe.</p>	Anpassung aufgrund der Änderung der Gemeindeordnung, Aufnahme der in der EntschädigungsVO festgelegten Aufwandsentschädigungen	<p style="text-align: center;">§ 26 Sonderaufwandsentschädigungen (§ 36 Abs. 4 GO, § 46 GO)</p> <p>(1) Neben den Entschädigungen nach §§ 24 und 25 der Hauptsatzung erhalten eine Aufwandsentschädigung</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (§ 67 GO), - die Vorsitzenden von Ratsausschüssen mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses sowie - Fraktionsvorsitzende und - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellver-

Ifd. Nr.	Vorschrift	bisheriger Text	kurze Erläuterung	neuer Text
				<p>tretende Vorsitzende. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist. (2) Auf Ebene der Bezirksvertretungen erhalten eine gesonderte Aufwandsentschädigung die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter sowie Fraktionsvorsitzende. (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Entschädigungsverordnung NRW.</p>